

Hadamarer Anzeiger



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Sonntag den 23. April 1916.

18. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenen 1 Mk. incl. Bringerlohn. Abonnenen vierteljährlich 1 Mk. exl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Polizeiverordnung

Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage v. 12. März 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 115). Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverordnung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 (S. 1529) sowie des Gesetzes betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Nassau, sowie den Hohenzollernschen Landen v. 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107), des Gesetzes, betreffend den Karfreitag vom 2. September 1899 (S. 161) und der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 14. September 1803, die Feiertage betreffend (Sammlung landesherrlicher Erlasse, Band I, Seite 139), wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Verwaltung des Bezirks Wiesbaden vorordnet, was

1. Es erhalten die folgende neue Fassung:

a) der § 2 Ziffer 5:

6. auf das Fahren von Vieh, das an den Bahnhöfen ausgeladen ist, auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den Sammelstellen und zu den folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

b) der § 4 Ziffer 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb, Bahnverkehr und Gondelführer.

c) der § 8:

In Gast- und Schankwirtschaften sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 Ziffer 1) ausschweifende und auffällige Spiele (insbesondere das Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten, sowie Musikmachen jeder Art verboten.

d) der § 10:

Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Karfreitag, Buß- und an den dem Andenken der Verstorbenen drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen (Allerseelentag und Totenfest) überhaupt, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst ab der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet.

e) der § 11, Absatz 1 und 2:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schauspielen, theatralischen Vorstellungen, Lichtspielvorführungen und Zirkusvorführungen einschließlich der Proben dazu, sofern sie durch Geräusche (Musik usw.) nach außen wirksam werden oder in die äußere Erscheinung treten und dadurch die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, ferner Wettkämpfe und alle Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vergnügungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Regelspiel, Scheibenschießen, öffentliche Fußballwettkämpfe, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, die Musikaufführungen, Schauspielen, theatralischen Vorstellungen, Lichtspielvorführungen, Zirkusvorführungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich bieten, ohne daß ein höheres Interesse der

Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr nachmittags ab beginnen.

f) der § 12:

An den Vorabenden der 3 großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages u. der dem Andenken der Verstorbenen der 3 christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestage (Allerseelentag, Totenfest) sowie an den 3 letztgenannten Tagen selbst, ferner am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttag und i. der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmuskeln, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, d. h. mit Tanz oder Tanzmusik verbundene Lustbarkeiten, veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Karfreitag dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schauspielen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Nur Aufführungen ernster Musikstücke (Oratorien usw.) und Vorstellungen von Lichtbildern aus der biblischen Geschichte oder sonst mit religiösem Zweck und Charakter sind gestattet, sofern sie in Kirchen oder in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen stattfinden, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Karwoche, sowie an den ersten Tagen der 3 großen Feste und an den dem Andenken der Verstorbenen der 3 christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen sind theatralische Vorstellungen, Musikaufführungen jeder Art, auch durch mechanische Instrumente, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schauspielen u. Vorstellungen von Lichtspielen und Lichtbildern nur gestattet, sofern bei diesen Veranstaltungen der ernste Charakter gewahrt ist.

g) der § 14:

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Betttag, der Karfreitag und der Fronleichnamstag, der letztere jedoch nur in Orten vermischter Religion und katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung bleibt am Fronleichnamstag, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Karfreitag die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit, §§ 105 ff. der Reichsgewerbeordnung) erlaubt, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden handelt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Ausführungsanweisung zu § 14.

Als Orte vermischter Religion im Sinne des § 14 gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die konfessionelle Minderheit mindestens 25 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als 50 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Landräte und Polizeiprääsidenten haben die hiernach erforderlichen Feststellungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Ebenso haben diese Behörden festzustellen und öffentlich bekannt, in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Werktagstätigkeit besteht.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Die Ortsbehörden des Kreises

machte ich unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 12. März 1913 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage veröffentlicht im Kreisblatt-Sonderabdruck 1913, S. 18-20, auf vorstehende Polizeiverordnung und Ausführungsanweisung aufmerksam.

Als Orte, in denen am Karfreitag die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit und auch die gewerbliche Tätigkeit gemäß §§ 105 ff. der Reichsgewerbe-Ordnung erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienste gewidmeten Räumen handelt, kommen folgende Gemeinden des hiesigen Kreises in Frage:

Limburg, Hadamar, Camberg, Alsbach, Dethmold, Dietkirchen, Dombach, Dorsheim, Dorndorf, Eisenbach, Ellar, Elz, Erbach, Eschhofen, Faulbach, Friedhofen, Jüdingen, Langenweilingen, Hausen, Heuchelheim, Hinterweilingen, Lahr, Langendernbach, Lindenhof, Malmeneich, Mühlbach, Nalbach, Niederbrechen, Niederhadamar, Niederselters, Niederweyer, Niederzeugheim, Oberbrechen, Oberselters, Oberweyer, Oberzeugheim, Offheim, Schwidershausen, Steinbach, Thalheim, Waldmannshausen, Wersbach, Wilsenroth, Würges.

Als Orte, in denen die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit am Fronleichnamstag erlaubt ist, kommen die Gemeinden

Dauborn, Heringen, Kirberg, Linter, Mensfelden, Nauheim, Neesbach, Ohren u. Staffel in Betracht.

Ich ersuche, vorstehende Polizeiverordnung sowie die Polizeiverordnung vom 12. März 1913 durch ortsübliche Bekanntmachung den Bewohnern Ihrer Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und die gegebenen Bestimmungen genau überwachen zu lassen.

Limburg, den 14. April 1916.

Der Landrat.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 19. April 1916.

Der Bürgermeister
Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Eine Bombenparade.

Berlin, 19. April. (H.)

Der „Berl. Lokalan.“ meldet aus Stockholm: Als bei der kaiserlichen Parade über die Kustruten an der Südwestfront der Jar mit General Brussilow die Front abschnitt, warf ein österreichischer Flieger zahlreiche Bomben und erzielte einen Volltreffer auf die Truppenmassen. Die Soldaten stürzten in wilder Flucht davon, wobei der Jar, der die Fassung völlig verlor, fast zu Schaden kam. Der Jar ergoß seinen ganzen Zorn über den General Brussilow, der den Schutz gegen Fliegerangriffe ungenügend vorgesehen habe und berief den verabschiedeten General Zwanow telegraphisch ins südwestliche Hauptquartier zurück.

Kronprinz Alexander in Korfu.

WTB. Rom, 18. April.

Meldung der Agenzia Stefani. Kronprinz Alexander von Serbien ist in Korfu eingetroffen.

Verdun saugt die französischen Reserven auf.

WTB. Stockholm, 19. April. (Nichtamt.)

Ueber den neuen deutschen Erfolg bei Verdun schreibt „Stockholms Dagblad“: Sicher ist, daß dieser Geländegewinn einen neuen Schritt in dem planmäßigen Sichvorschieben gegen die Hauptlinien der Festung Verdun bedeutet und keineswegs für Ermattung spricht. Aber Verdun saugt auch die für andere Zwecke bestimmten Reserven Frankreichs auf. Man kann nichts anderes glauben, als daß die heftigen Kämpfe die die Franzosen nur an Gefangenen 700 Offiziere und 38000 Soldaten gelöst haben, auf den Plan der Alliierten, einen vernichtenden Frühjahrsgangriff zu unternehmen, in hohem Grade störend eingewirkt haben.

Das Los eines Kriegsgefangenen.

Berlin, 19. April. (ab.)

In einem Berichte aus dem Felde an die „Doff. Ztg.“ heißt es: Bei einem Gefechte geriet ein österreichischer Unteroffizier in russische Kriegsgefangenschaft. Er wurde vor einen höheren Offizier geführt, der ihn ausfragen begann welchem Regiment, welcher Brigade, welcher Division er anhöre, wie das Regiment, der Brigadeführer, der Divisionär heißen, wie stark das Regiment sei und so fort. Der Unteroffizier gab auf jede Frage die Antwort: Das weiß ich nicht. Darauf der russische Offizier in hellem Zorn: Was, Du weißt nicht einmal, wie der Regimentskommandeur heißt? Bei uns weiß jeder Rekrut die Namen aller höheren Kommandanten. Sprachs ließ den österreichischen Unteroffizier auf die Bank legen und ihm fünfundzwanzig mit einer Nagaita aufzählen.

England

„regelt“ die Ernährung Europas.

WTB. London, 18. April.

Meldung des Reuterschen Bureaus: Das Auswärtige Amt hat mit den amerikanischen Fleischpactern ein Abkommen abgeschlossen, demzufolge die britische Regierung die gesamte Verschiffung aller Erzeugnisse der amerikanischen Pachtländer nach neutralen europäischen Ländern für die weitere Dauer des Krieges regelt.

Behrt sich Holland?

WTB. Haag, 18. April.

Amtlich wird mitgeteilt: Von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel wurden am Samstag die Leiter der Niederländischen Schiffahrtsgesellschaft und des Holländischen Lloyd empfangen, die dem Minister davon Mitteilung machten, daß die britische Regierung für Dampfer in England oder in englischen Kohlenstationen verlangt, daß 30 Prozent des Schiffsraumes für Frachten nach England zur Verfügung gestellt werden.

Der Minister gab den Leitern deutlich zu verstehen, daß der niederländische Schiffsraum

für die Bedürfnisse der niederländischen Regierung verfügbar bleiben müsse und daß nicht gestattet werden könne, daß die Versorgung des eigenen Landes durch niederländische Schiffe zu kurz komme.

Holland hat keinen Grund zur Freude.

WTB. Haag, 19. April.

Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ befaßt sich in einem Leitartikel mit den neuen englischen Verfügungen zum Nachteil der holländischen Schiffahrt. Das Blatt schreibt: Die jüngsten Maßregeln der britischen Regierung bringen unsere Schiffahrt in einen derartigen Zustand von Abhängigkeit und eröffnen für unsere Regierung die Möglichkeit von solchen Schwierigkeiten, wie wir sie seit Kriegsbeginn noch nicht kannten. Nach dem 31. März ist den Niederlanden immer hochamtlich versichert worden, daß auf dem Pariser Rate ihre Lage und Interessen nicht einmal zur Sprache gelangt seien, so daß man wegen der Folgen der Beratung in Paris keineswegs unruhig zu sein brauche. Es kommt uns vor, als ob für unser Land schon jetzt keine Ursache mehr besteht, sich über diese Versicherungen zu freuen.

Englischer Herrenräufel.

WTB. London, 18. April. (Nichtamt.)

Meldung des Reuterschen Bureaus: Das Auswärtige Amt teilt mit. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wünscht die Regierung alle neutralen Schiffseigner zu warnen und darauf hinzuweisen, daß alle Kohle deutschen Ursprungs, sei sie Ladung oder Bunkerkohle, die sich auf neutralen Schiffen befindet, der Beschlagnahme und Zurückhaltung ebenso unterliegt wie andere Waren, die unter die Verordnung vom 1. März 1915 fallen. Die Eigentümer neutraler Schiffe werden daher in Zukunft gut tun, sich zu vergewissern, daß die von ihnen bezogene Bunkerkohle nicht deutschen Ursprungs ist, und sich von den englischen Konsularvertretungen Bescheinigungen darüber zu beschaffen, daß die von den Schiffen mitgeführte Bunkerkohle mit ihrer Erlaubnis in den Hafen eingenommen worden ist.

(Die neueste englische Maßregel beweist, daß England mehr will als Deutschlands Vernichtung, nämlich die Anebelung aller Völker der Erde unter den englischen Herrenwillen. Mit ihrer neuesten Verfügung trifft die Regierung Großbritanniens nicht ihre Feinde, sondern allein die Neutralen und gibt so den besten Beleg dafür, wie Asquiths Wort vom gleichen Recht aller Völker aufzufassen ist. Endlich muß doch auch dem englandfreundlichsten Neutralen ein Licht darüber aufgehen, daß England besiegt werden muß, wenn die Welt frei atmen will.)

Rumänien und die Mittelmächte.

Bukarest, 18. April.

Der Abschluß eines ähnlichen Abkommens wie zwischen Rumänien und Deutschland steht auch mit Oesterreich-Ungarn bevor.

Die Angst vor dem nationalen

WTB. London, 19. April. (Nichtamt.)

Meldung des Reuterschen Bureaus: Vor dichtbesetztem Hause tagte Minister Asquith, anstatt die erwartete Beratung über die Rekrutierung abzugeben, immer sind wesentliche Punkte vorhanden, die im Kabinett keine Einigkeit erzielen konnten. Wenn Meinungsverschiedenheiten durch eine Verständigung beigelegt werden, muß die Folge davon ein Zusammenbruch der Regierung sein. Das Kabinett ist nun in der Anschauung, daß ein solches Ereignis ein nationales Unglück wäre. Es ist in der Hoffnung, dieses Unglück durch die Beratungen noch einige Tage werden, abzuwenden, daß ich jetzt die Sitzung des Hauses bis zum 25. April

Nicht ermüdet

aber nicht mehr begeistert

DDP. Sofia, 18. April.

Die bulgarischen Blätter veröffentlichen Bortlaut einer Eingabe von Mitgliedern der russischen Duma, die durch die Anordnungen von Kiew in der Duma verurteilt. Dieses Schriftstück, das nach dem „Slowo“ großes Aufsehen erregt hat, wir haben lange die Zweckmäßigkeit dieses erwogen und können nicht mit uns wissen sagen, daß das Volk die Fortsetzung des Krieges wünscht. Wir sind nicht ermüdet, die frühere Begeisterung ist nicht mehr da. Wir sind weit entfernt, die Wünsche ergebenst zu erfüllen, aber nicht die Möglichkeit einer freundlichen Verständigung zurück, sobald sie sich ergibt. Wenn nicht die Pflicht der Staatsmänner, des Volkes nicht weiter auf eine solche Stelle zu stellen.

Vokales und Provinzielles

* Hadamar, 20. April. Das Verbot der Verkaufsstellen an den drei letzten vor Weißsonntag ist bis 10 Uhr abgesetzt.

* Hadamar, 20. April. Auf § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters Reichsfeldmarschalls über ein Schlachtverbot gehalten. Ruhe und Saue vom 26. An Wenn (Reichsgesetzbl. S. 515) ist das Schlachtverbot diesem Jahre geborenen Schaf- u. Ziegenurteilen, mer bis zum 15. Mai d. Js. verbietet man abbot findet keine Anwendung auf Saue, daß die erfolgen, weil zu befürchten ist, Wochen an einer Erkrankung verenden werden. Folge eines Unglücksfalls sofort getötet in muß. Solche Schlachtungen sind imachen zu Stunden nach der Schlachtung dazuschalt zu Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeien eigne zuzeigen. Zuwiderhandlungen werden mit Strafe bis zu 1500 Mark oder mit 3 Monaten bestraft.

Der Verschollene.

Erzählung von Josef Hermes.

9

Nachdruck verboten

Nachdem sein Freund ihn eine Weile schweigend beobachtet hatte, konnte dieser sich nicht enthalten zu fragen: „Nun Fritz, — nichts Neues?“

„Versucht wenig und dieses wenige obendrein unerfreulicher Natur. So viel aber steht für mich fest, der Verwalter hat die Gegenstände welche wir suchen, nicht.“

„Wer mag sie denn haben?“

„Ich weiß es noch nicht. Mein Plan, auf dessen Durchführung ich so große Hoffnung setzte, ist gescheitert.“

„Nun, so laß uns überlegen, was ferner zu tun ist.“

„Hast du vielleicht, etwas entdeckt, das uns zum Ziele führen könnte?“

„Das gerade nicht, aber etwas Interessantes habe ich doch gehört.“

„Nun — und was?“

„Der Maler Oskar Müller hat seinen Besuch auf morgen angemeldet.“

„Ah, das ist allerdings interessant!“ rief der Detektiv überrascht. „Das ist mehr wie ein Zufall, das ist eine Fügung des Himmels! Wer sagte dir diese Neuigkeit?“

„Der Gärtner, natürlich unter Discretion. Aber höre weiter und staune. Herr Oskar Müller, ein einklbiger, alter Herr, hat die Gemohnheit, jedesmal, wenn er sich auf Schloß Moreno einfindet, an dem Sarg seines Freun-

des, des Grafen Moreno, allein und ungestört zu beten. Er dürfte übrigens bei diesem Beginnen noch nie gestört worden sein, weil die Dienerschaft des Gutes sehr abergläubisch ist.“

Graf Treuenfeld sprang von seinem Sessel auf und durchmaß das Zimmer mit schnellen Schritten, wobei er sagte: „Nun, so werden wir die Kühnheit haben, den Herrn Grafen in seiner Andachtsübung zu stören. — Ja, da haben wir ja einen vielversprechenden Anhaltspunkt. Wann wird Herr Müller kommen?“

„Die Stunde seiner Ankunft pflegt der sonderbare Herr nicht anzugeben. Angeblich aber hat man ihn mitunter schon in früher Morgenstunde aus der Kapelle heraustreten sehen. Nach kurzer Unterhaltung mit dem Verwalter in dessen Zimmer pflegt er alsbald wieder abzureisen.“

„So dürfen wir nicht säumen. Damit uns aber der alte Herr, mit dem ich unbedingt reden muß, nicht entschläft, schlage ich vor, wir erwarten ihn heute Nacht in der Kapelle; ich wette, er ist schon in der Nähe des Schlosses und er hat in der Kapelle ganz andere Geschäfte zu erledigen, als zu beten.“

„Aber wie sollen wir unbemerkt das Schloß verlassen können?“

„Du hast wohl vergessen, daß wir eine Strickleiter in unserem Gepäck haben?“

„Nun, so bliebe immer noch die Schwierigkeit zu überwinden, die Kapelle zu öffnen.“

„Nichts leichter als das! Ein gewandter Detektiv muß sich auf das Öffnen mit einem Dietrich verstehen, sonst soll er das Handwerk aufgeben.“

„Schön, wann willst du aufbrechen?“

„In etwa anderthalb Stunden.“

„Ich hoffe ich, hat man sich im Schloß genügend gegeben. Vor Tagesanbruch müssen wir mehr.“

„Ich wieder zurück sein. Es kann aber Kombranten Foll schaden, wenn wir einmal unglücklich einmal ungestört und grübelnd beiseite das für dürfte, sich die Nachtzeit am Es scheinen, denn ich fürchte, am Tage wecheln sein.“

Nachdem Graf Treuenfeld die Eingangstür zu Fenster besetzt hatte, daß er sie im Still, Augenblick hinunter lassen konnte, Licht aus. Dann saßen die beiden schnell Dunkel leise plaudernd zusammen. Mit mög war es still und ruhig, man schien zeitig schlafen zu gehen. Nichts regte. Endlich gab der Detektiv das Zeichen.

„Bruch. Langsam und vorsichtig stiegen die Männer, einer nach dem anderen, den Leiter hinunter. Auch auf dem Weg Kapelle bemühten sie sich, jedes Geräusch zu vermeiden. Lange widerstand das Kapellentüre den Bemühungen der weihen. Endlich aber gelang es den vereinten angungen, die Türe zu öffnen. Mit ren drehte sie sich in den Angeln. de die mitgebrachte Blendlaterne zeigte dem die Kapelle einer genauen Besichtigung.

„Ah“, machte Fritz Kühne über den sieht schon mehr wie eine Wohnstube ein Tisch, ein Sofa, auf dem man ganz gut ruhen kann, drei Stühle, ein

gen. „Ah“, machte Fritz Kühne über den sieht schon mehr wie eine Wohnstube ein Tisch, ein Sofa, auf dem man ganz gut ruhen kann, drei Stühle, ein

Hadamar, 21. April. Das hies. Bürgermeisterei-Amt gibt nachstehende **Kaffeebestandsaufnahme** bekannt: Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 Kg. Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch (Telegrammadresse „Kriegskaffee-Berlin“) zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 Kg. und mehr in Gewahrsam haben. Darunter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, (auch Haushaltungen, die Kaffee in eigenem Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 Kg. sind durch geschlossenen Brief dem Kriegsausschuß anzumelden. Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits die Mengen von 5 Kg. aufwärts und die telegraphische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 Kilogramm aufwärts zu erfolgen hat.

Wiesbaden, 21. April. Der König von Württemberg trifft am Dienstag zu einem mehrwöchigen Kuraufenthalt hier ein.

Diez, 21. April. Dem Händler Friedrich Grune hier ist wegen Unzuverlässigkeit der Handel mit Lebensmitteln gänzlich untersagt worden. Sein Laden wurde polizeilich geschlossen. Grune hatte in der ganzen Umgebung große Mengen Gemüse, Butter etc. auf gekauft und dabei bei den Leuten angegeben, er sei beauftragt, für Lazarett aufzukaufen. Durch den Hinweis auf die armen Verwundeten wußte er in vielen Fällen billige Preise zu erzielen. Große Mengen Gemüse usw. schaffte er nach Koblenz, wo er zu hohen Preisen verkaufte.

Hirzenhain, 18. April. Am vergangenen Sonnabend wurde von seiten der Ruderwerke, Hirzenhain, an alle Familien Werksangehöriger, sowohl an die, deren Ernährer im Felde steht, als auch an die im Werke gegenwärtig beschäftigten Arbeiter, sowie in deren Familien Kinder zur Konfirmation kommen, eine Konfirmationspende von je 50 Mark ausbezahlt.

Eingefandt.

„Eingefandt“ finden Artikel Aufnahme die sachlich gehalten und von allgemeinem Interesse sind. Wenn man als Fremder in der Stadt Hadamar wohnt, so weiß man im Anfange nicht zu beurteilen, was dieser Stadt eigentlich fehlt. Man muß aber erst eine Zeitlang hier, so findet man, daß der, in allen kleineren Städten übliche „Wochenmarkt“ fehlt. Wie vorteilhaft und angenehm es für die Hausfrau ist, wenigstens einmal in der Woche den „Wochenmarkt“ besuchen zu können, um sich so manches für den Haushalt zu kaufen, wird man zugeben. Am besten eignet sich entweder der Donnerstag oder Samstag dazu, und zwar vom 1. April bis 31. September von früh 7—10 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März von 8—11 Uhr.

Gerißweise verlautet, daß vom 1. Mai ab, ein Triebwagen um 1.56 Uhr nachm. ab Hadamar nach Limburg eingelegt worden wäre. Auf hiesiger Station ist hiervon nichts bekannt.

genug des Interessanten. Ich hoffe aber auf mehr.“
Romberg lächelte. „Dort die Nische mit den künstlichen Blumen und den Madonnenbild stellt ebenfalls den Altar vor.“
„Es scheint so. Aber wo mag das Erbbeerbnis sein? Wo mag sich der Sarg des Grafen Moreno befinden? Es muß hier doch ein Eingang zu einem andern Raum sein.“
„Still, — ich höre etwas,“ flüsterte Fritz.
„Wahrhaftig, — es scheint jemand zu kommen, schnell, dort in jene Nische!“
Mit möglichster Eile, aber doch sehr leise, schoben sich die beiden Männer hinter dem Sofa. Die Blendlaterne barg Fritz unter seinem Rock. Den Revolver hielt er in Bereitschaft. Atemlos lauschten sie auf die näherkommenden Schritte. Sie hörten, wie sich jemand der Türe zu schaffen machte, einige unverkennliche Worte murmelte, eintrat und Licht machte. Nachdem der Eingetretene, ein bejahrter, weißhaariger Mann, prüfend um sich gesehen, aber scheinbar nichts Verdächtiges bemerkt hatte, schloß er die Türe hinter sich, ließ den Schlüssel stecken. Dann trat er an den dem Vestibül gegenüberliegenden Nische, und steckte einen Mechanismus in Tätigkeit, worauf ein zwar niedriger, aber ziemlich breiter Gang sich öffnete. Der Fremde verschwand mit dem Licht in dem nebenan befindlichen Raum. Sie verließen die beiden Freunde lautlos ihr Versteck, um den alten Mann, der ihnen den Weg zu beobachten. Sie sahen und hörten, wie der Alte die Schraubenschlüssel ei-

Da in der Umgegend von hier, sich so viele größere und kleinere Dörfer befinden, wo so manche Landwirtsfrau einmal in der Woche, Butter, Käse, Rahm, Eier, Milch, Obst, Gemüse u. s. w. gerne das Entbehrliche verkaufen möchte, so wäre doch von der Stadt Hadamar einmal gest. in Erwägung zu ziehen, ob man nicht hier so einen „Wochenmarkt“ einführen möchte, umso mehr, da es hier für die Einwohner nicht bloß angenehm, sondern auch der Stadt im Allgemeinen von Nutzen sein kann. — Dieser „Wochenmarkt“ soll jedem Einwohner die Möglichkeit geben, sich seinen Bedarf an solchen Produkten, direkt vom Landwirt einkaufen zu können. Es wäre sehr zu wünschen, wenn ein solcher Markt schon am 1. Mai des Jrs eingeführt würde.

Betrifft den Wirtschausbesuch während des Hauptgottesdienstes.
Wie bekannt, war der Besuch von Wirtschaften während des Hauptgottesdienstes für die Bewohner der Stadt und den auf längere Zeit hier Ansässigen polizeilich verboten. Ob dieses Verbot heute noch besteht? — In letzter Zeit pflegen, wenn auch nicht alle, doch eine größere Anzahl der hier untergebrachten Verwundeten die Zeit des Hauptgottesdienstes zum Besuche des Wirtshauses gewählt zu haben, in der übrigen Tageszeit wäre doch sicher Zeit genug. — Besuche jeder nach seinem Bekenntnis den Gottesdienst, fühlt er hierzu kein Bedürfnis, mache er einen Spaziergang oder verbleibe in der ihm angewiesenen Anstalt. —

Bekanntmachung.

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln usw.
Gemäß Beschluß des Bundesrats vom 4. April findet am 26. April ds Js eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln, sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt.

Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe, sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln usw. in Gewahrsam haben.

Anzeigepflichtig sind nur Kartoffelvorräte, wenn sie im ganzen 20 Pfund, Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, wenn sie im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Alle Vorräte sind in Zentnern und übersteigende Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Die Anzeige muß schriftlich oder mündlich spätestens am 27. April 1916 auf dem Rathaus gemacht sein.

Unterlassene Anzeige, wissentliche unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie verspätete Einreichung haben schwere Verstrafung im Gefolge. Eine Gewichtsachprüfung in den Kellern wird gewiß erfolgen.

Hadamar, den 20. April 1916.

Die Polizeiverwaltung: Dr. Decher.

des Js ab, ein Triebwagen um 1.56 Uhr nachm. ab Hadamar nach Limburg eingelegt worden wäre. Auf hiesiger Station ist hiervon nichts bekannt.

nes in der Mitte des kellerartigen Raumes stehenden Sarges löste und den Deckel des Sarges abhob. Es wäre den beiden Lauschenden auf ihrem Beobachtungsposten doch wohl etwas unheimlich geworden, wenn nicht alsbald ein wohlbekannter Klang, ein Geräusch, welches durcheinandergewühltes Geld hervorruft, an ihr Ohr gedrungen wäre. Der Detektiv ließ seinen Begleiter an, zum Zeichen, daß die Zeit zum Handeln gekommen sei. Vorsichtig betraten die beiden den nur spärlich erhellten Raum. Der Alte mußte jedoch die leisen Schritte vernommen haben; denn er wandte sich mit heftiger Bewegung um, und bei dem Anblick der beiden Gestalten entfiel das Licht seinen zitternden Händen. Gleichzeitig ließ er einen lauten Hilferuf aus. In dem unheimlichen Raum herrschte tiefste Finsternis. Man hörte nichts als den keuchenden Atem des Alten, der unbeweglich, von Schreck gelähmt verharrte.

Dann zog der Detektiv seine Blendlaterne hervor und ließ das helle Licht auf den zitternden Greis fallen, dem er sich langsam näherte. Mit scharfer Stimme rief er demselben zu: „Nun Graf Luigi Moreno, was treiben Sie denn hier in mitternächtlicher Stunde?“

„Gnade Herr, schonen Sie einen Unglücklichen!“ lautete die wimmernde Antwort.

„Befürchten Sie nichts, wenn Sie Schonung verdienen. Wir sind weder Räuber noch Diebe. Sie sind also Graf Luigi Moreno, der Totgesagte? Sagen Sie uns die Wahrheit!“

„Ich bins!“

„Sie führen jetzt den Namen Oskar Müller?“

Bekanntmachung

Am 25. April findet eine Erhebung der Zuckerbestände statt. Bis zum 26. April haben nicht allein Gewerbetreibende, sondern auch alle Haushaltungen, welche mehr als 20 Pfund Zucker im Gewahrsam haben den Vorrat der Polizeibehörde hieselbst unter Angabe der genauen Menge und Angabe des Namens und Wohnung anzuzeigen.

Da Anzeigeformulare nicht ausgegeben werden ersuchen wir die Anzeige schriftlich oder mündlich auf dem Rathaus abzugeben. Vorräte, welche zu dieser Zeit unterwegs sind, sind unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger bei der Polizei anzugeben.

Vorsätzliche Unterlassung der Anzeige, verspätete Anzeige oder wissentliche unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich verfolgt, auch kann der Zucker eingezogen werden.

Hadamar, den 20. April 1916.

Die Polizeiverwaltung: Dr. Decher.

Auszug aus der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (R. G. B.) S. 327) folgende Verordnung erlassen: Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffel verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tag nach folgenden Sätzen entfällt:

- a. an Pferde höchstens 10 Pfund, an Zugkühe höchstens 5 Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffel täglich
 - b. oder an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.
- Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 23. April 1916.

1. Osterfest.

Frühmesse $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst fällt aus. Hochamt $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Vesper.

Montag, den 24. April 1916.

2. Osterfest.

Gottesdienst wie oben.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 23. April 1916.

1. Osterfest.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

Montag, den 24. April 1916.

Ostermontag.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

Hadamar nach Limburg eingelegt worden wäre.

„Wer hat Ihnen das gesagt?“

„Sie hören, daß ich es weiß; beantworten Sie meine Frage!“

„Nun denn es ist so. — Graf Luigi Moreno mußte vom Schauplatz seines Erdenwallens verschwinden; er verlebte nun seine freudenleeren Tage als Oskar Müller. — Aber weshalb interessieren Sie sich für die traurige Geschichte?“

„Der Alte bemühte sich, schnell den Sargdeckel über den offenstehenden Sarg zu legen.“

Der Detektiv mußte das aber zu verhindern.

„Bitte lassen Sie das, der Inhalt des Sarges interessiert mich.“

„Der Anblick moderner Gebeine taugt nicht für jeden“, bemerkte der Alte gedrückt.

„Seien Sie unbezorgt, Herr Graf. Mein Freund ist Arzt, ich bin Detektiv. Sie werden begreifen, daß wir vor modernem Gebein nicht fliehen. Uebrigens wissen wir ganz gut, daß dieser Sarg etwas anderes enthält, wie Totengebeine!“

„So? — Woraus schließen Sie das? Ueberhaupt, — wollen Sie mir nicht sagen, was Sie hier mitten in der Nacht eigentlich suchen?“

„Eine Unterredung mit dem Grafen Moreno, dem wir verschiedene Fragen vorzulegen haben,“ antwortete Romberg rasch.

„Nun, so fragen Sie. Aber wäre es nicht besser, diesen Raum zu verlassen?“

„Gewiß nicht,“ versetzte der Detektiv, der die Absicht des Alten wohl verstand. „Ob Sie diesen Raum überhaupt lebend verlassen werden, hängt von der Aufrichtigkeit Ihrer Antwort ab“, fügte er drohend hinzu.

Aufruf.

Sammel ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung

der verwundeten und erkrankten Krieger

bedarf das rote Kreuz noch großer Mittel. Diesem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung.

Jeder, der von einer Auslandsreise Geld mitgebracht hat oder sonst in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereinigt, haben sie bedeutenden Wert.

Wer umlauffähige ausländische Geldstücke (auch Papiergeld) im Betrage von wenigstens 25 Mark einsendet, erhält als

Ehrenpreis

eine von dem bekannten Tierbildhauer Professor Gaul entworfene Erinnerungsmünze, die aus Eisen unter Verwendung von Geschossmetall hergestellt ist. Vereine, Schulen, Stammtische u. jeder einzelne werden herzlich gebeten, sich der Sammeltätigkeit zu widmen.

Edelmetalle

werden auch in ungemünzter Form dankend entgegengenommen.

Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz

Der Vorsitzende

von Pfuel.

Die gesammelten Gegenstände liefert man ein (entweder persönlich oder durch Boten oder durch die Post) bei der

Sammelstelle: Central-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin, W 35, Schöneberger Ufer 3.

Bei Gewährung des Ehrenpreises werden umlauffähige Münzen zum durchschnittlichen Friedenskurs, ungemünztes Edelmetall und nicht umlauffähige Gold- und Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Leibwäsche!

Henkel's Bleich - Soda

Die angstvollen Blicke des Alten ruhten auf dem in der Rechten des Detektivs befindlichen Revolver.

„Sie erinnern sich wohl Ihres Neffen Marco?“

„Gewiß, den hab ich doch zu meinem Unversaltherben eingesetzt.“

„Ganz recht. Trotzdem aber haben Sie sich schwer an ihm vergangen. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, wie das Gericht einen Menschenraub bestraft.“

„Ich wollte nur sein Bestes!“

„Sie betrogen ihn um Eltern- und Geschwisterliebe und boten ihm als erbärmlichen Ersatz Geld an. Es bekümmerte Sie nicht, daß er bei diesem schlechten Tausch unglücklich wurde. Wenn er trotzdem nicht vom rechten Weg abirrte, so hat er es Ihnen wahrscheinlich nicht zu danken. Sie dachten in erster Linie an Ihren eigenen Gewinn und mißbrauchten den geraubten unschuldigen Knaben zu einem gemeinen Verbrechen, — zur Erbschleicherei.“

„Verzeihung, meine Herren, wenn Sie weiter nichts wollten, als mir meine Verirrungen vorzuhalten, deren ich mich sowohl in Marcos, wie in meinem eigenen Interesse schuldig machte, so hätten Sie sich die Mühe sparen können.“

„Uns führt noch ein anderer Zweck hierher. Wir wollen Marco seinen bürgerlichen, aber ehelichen Namen und seine nächsten Angehörigen zurückgeben, — und dazu sollen Sie uns behilflich sein.“

„Inwiefern?“

„Sie besitzen die Beweise, vermittelt welcher Marco sein Joch gelutet werden kann.“

„Und wenn es so wäre, wer bürgt mir dafür, daß Sie nicht selbst — Betrüger sind, daß Sie es ehrlich mit Marco meinen?“

„Herr,“ schrieb der Detektiv zornig, „hüten Sie sich.“ Doch dann griff er ruhig in die Brusttasche, und reichte dem Alten die von Marco geschriebene Vollmacht. Derselbe gab das Schriftstück nach genauer Prüfung zurück mit den Worten:

„Es ist allerdings echt, aber — ich begreife noch immer nicht, weshalb Sie sich so viel Mühe machen?“

„Sie werden besser begreifen, wenn ich Ihnen sage, daß die Hoffnung hege, Marcos Schwager zu werden, nachdem ich schon sein Freund geworden bin,“ fiel Doktor Romberg ein.

„Ah, — Sie kennen Nora und ihre Mutter?“

„Ja, ich kenne sie. Nora ist seit kurzem meine Braut, und ich habe mir vorgenommen, alles aufzuklären. Sie wissen nun, warum ich mich für Marcos Angelegenheit interessiere, warum ich die Hilfe dieses Herrn, meines Freundes, in Anspruch nahm.“

„Ja, nun verstehe ich, und werde nicht mehr zögern, das Verlangte in Ihre Hände zu legen. Er trat ganz nahe an den Sarg heran und entnahm demselben ein mehrfach verschörtes Päckchen, welches er mit zitternden Händen von der Umhüllung befreite. Eine Münze, ein Knabenanzug, eine Uhr und ein Medaillon kamen zum Vorschein.

Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Lahr**, bestehend aus **Land und 60 Hektar Wald**, mit gutem Wildstand, Dauer von 9 Jahren, beginnend am 10. August 1916 durch Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Bedingungen liegen vom 10. April 1916 ab zwei Wochen lang im Amt des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist

Dienstag, den 25. April 1916 nachmittags 1 Uhr

auf dem Bürgermeisterbüro zu Lahr anberaumt. Zuschlagsfrist 3 Tage. Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist beim Kreisaußschuß zu Lumburg erheben. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sind etwaige Anträge auf Vereinigung von Jagdgenossen mit Eigenjagdbezirken, oder auf Ausschluß von Grundflächen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei mir zu stellen. (§§ 7 und 8 der Jagdordnung.)

Lahr, den 21. März 1916.

Der Jagdvorsteher
Daum, Bürgermeister

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche

Abt. 7 des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Kreisbezirk bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielen in der Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben nehmen, andererseits um beim späteren Gefangenen-Austausch der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den entsprechenden Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt noch oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Meldung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person, Tag und Ort der Geburt derselben, letzte vollständige Feldadresse, Erkennungsnummer, Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet, die letzte Nachricht kam von Adresse der Angehörigen, im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Polizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Änderung der Adresse eines Kriegsgefangenen wird uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Kreises zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über Paket- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Ländern kostenlos erteilt.

Eine kleine Wohnung

bestehend aus 2 Zimmer u. Küche u. sofort oder später zu vermieten

Siegenerstraße 2. Theodor

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben
Druckerei von J. W. Hörter

Arbeitsbüch

haben in der Druckerei des Hadamar

Joh. Wilh. Hörter.

Johann Jung, Hadamar

Buchhandlung und Buchbinderei
Illustr. Kriegsgeschichte. — Illustr. ein
Modeschriften. Unterhaltungs

An- und Abmeldeform

für den Fremdenverkehr
zu haben in der Expedition dieses